

c. 59 § 2 CIC

„§ 2 Quae de rescriptis statuuntur praescripta, etiam de licentiae concessione necnon de concessionibus gratiarum vivae vocis oraculo valent, nisi aliud constet.“

„§ 2 Die für Reskripte erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erteilung einer Erlaubnis und für die mündliche Gewährung von Gnadenerweisen, wenn nicht etwas anders feststeht.“

von Martin Rehak

In der Typologie des kanonischen Rechts versteht man unter einem Reskript im Allgemeinen einen schriftlich erlassenen Verwaltungsakt, mit dem die kirchliche Autorität auf ein Gesuch zwecks Gewährung eines Privilegs, einer Dispens oder eines anderen Gunsterweises reagiert (vgl. c. 59 § 1 CIC).

Kein Reskript im technischen Sinn ist dagegen das sogenannte Reskript aus der Papstaudienz („*Rescriptum ex audientia*“), mit dem der Leiter der römischen Dikasterien gelegentlich Anordnungen verschriftlichen, welche der Heilige Vater mündlich – also im Wege des (in c. 59 § 2 CIC beiläufig erwähnten) „*oraculum vivae vocis*“ – erteilt hat. Zu diesen Reskripten eigener Art, bei denen es sich bisweilen weder um einen Verwaltungsakt noch um die Reaktion auf ein entsprechendes Gesuch handelt, hat Heribert Schmitz in einer Studie aus dem Jahr 1991 bereits alle wesentlichen Feststellungen getroffen (siehe [Heribert Schmitz, Rescriptum ex Audientia SS.mi. Ein Beitrag zur Formtypik kirchlicher Erlasse, in: MThZ 42 \[1991\], 371–394](#)).

Zu den immerhin 13 *rescripta ex audientia*, die Schmitz für den Zeitraum von 1969 bis 1990 recherchiert hat, sind allein im laufenden Pontifikat mittlerweile mehr als 40 weitere dieser zunächst nur mündlich getroffenen Entscheidungen hinzugekommen:

- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 24.06.2013, Prot. N. 5869/G.N., von Kardinalstaatssekretär Bertone SDB bzgl. Änderungen in der Ordnung des *Fondo Assistenza Sanitaria* (FAS), amtlich veröffentlicht: [AAS 105 \(2013\)](#), 637 = [AAS 105 \(2013\)](#), 713;
- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 09.07.2013, Prot. N. 005887/G.N., von Kardinalstaatssekretär Bertone SDB bzgl. familienbezogenen Leistungen, amtlich veröffentlicht: [AAS 105 \(2013\)](#), 715;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 30.11.2013, Prot. Nr. 2.831/P](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. der Anwendung des *Regolamento Generale della Curia Romana* auf das *Institutum operum religionis* (IOR; Vatikanbank), amtlich veröffentlicht: [AAS 105 \(2013\)](#), 1187;
- Rescriptum ex audientia SS.mi vom 24.03.2014 von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. einer Änderung der Regeln für die Gewährung einer Haushaltszulage, amtlich veröffentlicht: [AAS 106 \(2014\)](#), 297;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 03.11.2014](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Amtsverzicht von Diözesanbischöfen sowie vom Papst ernannten Amtsträgern, amtlich veröffentlicht: [AAS 106 \(2014\)](#), 882–884;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 03.11.2014](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Zuständigkeit für Beschwerden an die Glaubenskongregation bei Verfahren über schwerwiegende Straftaten, amtlich veröffentlicht: [AAS 106 \(2014\)](#), 885–886;

- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 10.01.2015 von Kardinal Abril y Castelló bzgl. Änderung der Statuten der Kardinalskommission zur Aufsicht über das IOR, amtlich veröffentlicht: [AAS 107 \(2015\)](#), 286;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 04.08.2015, Prot. N. 37.314/G.N.](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Änderung des Statuts des Arbeitsamts des Apostolischen Stuhles, veröffentlich: *Communicationes* 48 (2016), 53 f.;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 24.11.2015, Prot. N. 37.380/G.N.](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Änderung des Statuts des Arbeitsamts des Apostolischen Stuhles, veröffentlich: *Communicationes* 48 (2016), 55;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 12.12.2015](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Errichtung einer Päpstlichen Kommission für die Aktivitäten des Gesundheitssektors der öffentlichen juristischen Personen der Kirche, veröffentlicht: *Communicationes* 47 (2015), 390 f.;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 22.01.2016](#) von Dekan Pinto bzgl. Ausbildung durch die Römische Rota und Fonds für kostenlosen Rechtsbeistand, veröffentlicht: *Quaderni dello Studio Rotale* 23 (2016), 47 f.;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 07.03.2016](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Vermögensverwaltung bei Selig- und Heiligsprechungsverfahren, amtlich veröffentlicht: [AAS 108 \(2016\)](#), 494;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 14.06.2016, Prot. N. 302.265/A](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Änderung des Statuts des Arbeitsamts des Apostolischen Stuhles;
- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 11.10.2016 von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Ratifizierung des Übereinkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien in Steuerangelegenheiten nebst Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen, in: [AAS 108 \(2016\)](#), 1285;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 28.11.2016, Prot. N. 318.607/A](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. konsolidierte Fassung der Ordnung über familienbezogene Leistungen, amtlich veröffentlicht: [AAS 108 \(2016\)](#), 1422;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 28.11.2016, Prot. N. 320.205/A](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Änderung des Statuts des Arbeitsamts des Apostolischen Stuhles;
- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 20.12.2016 von Kardinal Abril y Castelló als Erzpriester der Basilika S. Maria Maggiore bzgl. Änderungen der dortigen Kapitelstatuten, in: [AAS 109 \(2017\)](#), 74 f.;
- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 05.06.2017 von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Zugehörigkeit des Schreibens von Papst Franziskus vom 05.09.2016 an Mons. Fenoy von der Seelsorgsregion Buenos Aires nebst der in Bezug genommenen *Criterios básicos para la aplicación del capítulo VIII de Amoris laetitia* zum authentischen päpstlichen Lehramt, amtlich veröffentlicht: [AAS 108 \(2016\)](#), 1074;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 01.08.2018](#) von Kardinalpräfekt Ladaria SJ zur Änderung von Nr. 2267 Katechismus der Katholischen Kirche über die Todesstrafe, in: [AAS 110 \(2018\)](#), 1181 f.;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 26.06.2018](#) von Substitut Becciu bzgl. Kooptation der Kardinäle Parolin, Sandri, Ouellet und Filoni zu den Kardinälen der bischöflichen Klasse (vgl. dazu auch [hier](#));
- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 13.11.2019 von Dekan Pinto bzgl. Zuständigkeit der Rota Romana für Ehesachen aus den Ostkirchen, amtlich veröffentlicht: [AAS 111 \(2019\)](#), 2050;
- Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 22.07.2019 von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Errichtung eines Pensionsfonds für das Personal am Kinderkrankenhaus *Bambino Gesù* nebst Statuten, amtlich veröffentlicht: [AAS 111 \(2019\)](#), 1281;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 03.12.2019](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin und Kardinalpräfekt Ladaria bzgl. Änderungen in den *Normae de gravioribus delictis*, amtlich veröffentlicht: [AAS 112 \(2020\)](#), 70 f.;

- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 06.12.2019](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Aufhebung des sogenannten päpstlichen Geheimnisses bei Anzeigen, Prozessen und Entscheidungen wegen sexuellen Missbrauchs, amtlich veröffentlicht: [AAS 112 \(2020\)](#), 72 f.;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 01.02.2020](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Änderung von Statuten und Geschäftsordnung von *Caritas Internationalis* (vgl. dazu auch [hier](#)), amtlich veröffentlicht: [AAS 112 \(2020\)](#), 323;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 17.02.2020](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Errichtung der *Fondazione Vaticana Giovanni Paolo I*;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 18.03.2020](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Inkraftsetzung von außerordentlichen und dringenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 01.04.2020](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Verlängerung der Maßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie, amtlich veröffentlicht: [AAS 112 \(2020\)](#), 373;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 01.05.2020](#) von Substitut Peña Parra bzgl. Kooptation von Kardinal Tagle zu den Kardinälen der bischöflichen Klasse;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 11.05.2020](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. neuer Zuordnung des *Centro Elaborazione Dati* (CED; Rechenzentrum) des Apostolischen Stuhls zum Wirtschaftssekretariat, amtlich veröffentlicht: [AAS 112 \(2020\)](#), 594;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 15.06.2020, Prot. N. 491.977](#), von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Änderung der Normen über das Päpstliche Geheimnis, amtlich veröffentlicht: [AAS 112 \(2020\)](#), 633;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 22.07.2020](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. der Jurisdiktion der katholischen orientalischen Patriarchen auf der arabischen Halbinsel;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 11.10.2021](#) von Kardinalpräfekt Ladaria SJ bzgl. der Neufassung der *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*, veröffentlicht: *Communicationes* 53 (2021), 427;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 01.03.2022](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Einfügung von Art. 10^{bis} zum Bereitschaftsdienst in das *Regolamento Generale della Curia Romana*, veröffentlicht: *Communicationes* 54 (2022), 129;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 01.03.2022](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. Einfügung von Art. 10^{bis} zur Gewährung von Elternzeit in die konsolidierte Fassung der Ordnung über familienbezogene Leistungen, veröffentlicht: *Communicationes* 54 (2022), 132;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 18.05.2022](#) von Kardinalpräfekt de Aziz bzgl. der Derogation von c. 588 § 2 CIC, veröffentlicht: *Communicationes* 54 (2022), 194 f.;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 15.06.2022](#) von Kardinalpräfekt de Aziz bzgl. der Gründung von öffentlichen Vereinigungen von Gläubigen mit Fernziel der Gründung einer Ordensgemeinschaft, veröffentlicht: *Communicationes* 54 (2022), 196;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 23.08.2022](#) von Papst Franziskus (!?) bzgl. Finanzverwaltung des Apostolischen Stuhls;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 02.09.2022](#) von Kardinalstaatssekretär Parolin bzgl. der Ordnung der Kontrollkommission für das Sanierungsvorhaben der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 16.09.2022](#) von Kardinalpräfekt Czerny SJ bzgl. Aufhebung der *Fondazione Populorum Progressio*;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 30.09.2022](#) von Kardinalpräfekt Czerny SJ bzgl. neuer Zuordnung der Tourismusseelsorge zum Dikasterium für die Evangelisierung;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 20.02.2023](#) von Kardinalpräfekt Roche bzgl. Reservation von Dispensen vom *Motu Proprio Traditionis custodes* (TC) vom 16.07.2021 (vgl. dazu auch [hier](#)).

Zu diesem Motu Proprio hatte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit [Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 04.12.2021](#) einige Zweifelsfragen beantwortet und zugleich klarstellende Erläuterungen veröffentlicht.

Gemäß Art. 3 § 2 TC ist der Diözesanbischof zuständig, für Gruppen von Gläubigen, die die Eucharistie gemäß dem Messbuch von 1962, also in der außerordentlichen Form des römischen Ritus, feiern möchten, geeignete Orte zu bestimmen; jedoch (gemäß einem Klammerzusatz) keine Pfarrkirchen und ohne Personalpfarreien zu gründen. Hierzu wurde gefragt, ob ein Diözesanbischof, wenn außer Pfarrkirchen keine sonstigen Gotteshäuser zur Verfügung stehen, er die Kongregation um eine Ausnahmegenehmigung bitten kann. Dies wurde im Rundschreiben von 2021 bejaht mit der Bemerkung, dass eine Ausnahme freilich nur dann bewilligt werden könne, wenn nach einer mit äußerster Sorgfalt durchgeführten Prüfung feststeht, dass die Nutzung eines anderen Gotteshauses statt einer Pfarrkirche nicht möglich ist.

Gemäß dem neuen Reskript aus der Papstaudienz verhält es sich nun so, dass Dispensen von Art. 3 § 2 TC, d.h. Dispensen zwecks Nutzung von Pfarrkirchen für Gottesdienste in der außerordentlichen Form sowie für die Errichtung von Personalpfarreien zwecks Messfeiern nach dem Missale von 1962 dem Apostolischen Stuhl reserviert sind. (Man versteht nun auch besser, was sich der Gesetzgeber möglicherweise gedacht hat, als er Art. 3 § 2 TC mit einem Klammerzusatz ausgestattet hat; anscheinend sollte so von Anfang an zum Ausdruck gebracht werden, dass das Einklammerte zwar dispensabel ist, aber mit Vorbehalt zugunsten des Apostolischen Stuhls...)

Gleichsam im Gegenzug zu der Klärung, dass Dispensen nicht Akte der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung sind, hatte – wie es im Lichte der konziliaren Lehre vom Bischofsamt und der *iure divino* mit der Bischofsweihe vermittelten Vollmachten nur folgerichtig ist – bei der nachkonziliaren Reform des Kirchenrechts in Sachen Dispenswesen eine grundlegende Systemumstellung stattgefunden. Das frühere Konzessionssystem, bei dem die Bischöfe in der Regel befristet für 5 Jahre vom Papst mit Dispensbefugnissen ausgestattet wurden (sogenannte Quinquennalfakultäten), wurde durch das Reservationssystem abgelöst, bei dem grundsätzlich jeder Bischof von allen Disziplinargesetzen dispensieren kann; es sei denn, der Apostolische Stuhl hätte sich die Dispens vorbehalten. Solche Reservationen der Dispenszuständigkeit zugunsten des Apostolischen Stuhls oder gar zugunsten des Papstes persönlich sind vergleichsweise selten: Zu nennen sind insbesondere die Fälle des

- c. 291 CIC (Dispens von Zölibatsverpflichtung);
- c. 767 § 1 CIC (Dispens vom Verbot der Laienhomilie, wie sich aus einer authentischen Interpretation vom 20.06.1987, in: [AAS 79 \[1987\]](#), 1249, ergibt);
- c. 1014 CIC (Dispens vom Erfordernis zweier Mitkonsekratoren bei Bischofsweihe);
- c. 1031 § 4 CIC (Dispens von fehlendem Mindestalter für Diakonen- oder Priesterweihe, wenn mehr als ein Jahr fehlt);
- c. 1047 §§ 1–3 CIC (Dispens von näher bezeichneten Irregularitäten für den Weiheempfang bzw. die Ausübung einer bereits empfangenen Weihe);
- cc. 1078 § 2, 1079 § 1, 1080 § 1 CIC (Dispens von den Ehehindernissen aus Weihe, Gelübde und Verbrechen, wobei die Reservation für Dispens von der Priesterweihe auch in Todesgefahr von Braut oder Bräutigam nicht gelockert wird);
- c. 1117 CIC (Dispens von der Formpflicht, wenn Braut und Bräutigam katholisch sind, wie sich aus einer authentischen Interpretation vom 05.07.1985, in: [AAS 77 \[1985\]](#), 771, ergibt);
- c. 1308 § 1 CIC (Dispens von Messverpflichtungen aufgrund von Messstiftungen).

Von daher befindet sich nun also Art. 3 § 2 TC in einer illustren Gesellschaft verschiedenster Normen, die man zwar nicht ohne weiteres auf einen einheitlichen Nenner bringen kann, was die tiefere theologische Begründungslogik der Reservation anbelangt, bei denen aber jedenfalls im Endeffekt feststeht, dass der römischen Zentrale hier sehr an einer weltweit einheitlichen kirchlichen Disziplin gelegen ist.

Gemäß Art. 4 TC müssen Priester, die zeitlich nach der Promulgation des Motu Proprio, die durch Abdruck im *L'Osservatore Romano* vom 16.07.2021 erfolgte, geweiht worden sind und gemäß dem Messbuch von 1962 zelebrieren möchten, hierfür ein formales Bittgesuch an ihren Diözesanbischof richten – Zwischenfrage: Gilt das so auch für Ordensgeistliche? –, der vor Gewährung dieser Bitte den Apostolischen Stuhl um Erlaubnis zu fragen hat. (So die Diktion des erst nachträglich veröffentlichten lateinischen Textes, der damit gegenüber dem italienischen [Original](#) des Motu Proprio, das ebenso wie die offiziellen Übersetzungen ins Englische und Deutsche von „konsultieren“ spricht, in bemerkenswerter Weise an Schärfe gewinnt.) Also Klartext: Das Bittgesuch des Priesters ablehnen kann der Diözesanbischof ohne Weiteres, es genehmigen hingegen nur mit römischer Zustimmung. Hierzu wurde gefragt, ob der Diözesanbischof also eine römische Ermächtigung benötigt, um in dieser Frage nach (auch) tridentinischer oder (nur) vatikanischer Messe Entscheidungen bezüglich der Angehörigen seines Presbyteriums zu treffen. Dies wurde bejaht mit der Bemerkung, dass es hier in der Tat um eine Ermächtigung und nicht um eine beratende Stellungnahme gehe; und dass es den Heilige Vater sehr traurig mache, wenn nach dem 16.07.2021 geweihte Priester nicht seinen Wunsch teilten, die Eucharistie nur noch nach den von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. gebilligten liturgischen Büchern zu feiern.

Dazu stellt das neue Audienzreskript nunmehr klar, dass die Zuständigkeit, den genannten Priestern die Erlaubnis zur Messfeier nach dem Missale von 1962 zu geben, beim Apostolischen Stuhl liege.

Das Audienzreskript beansprucht eine rückwirkende Geltung und behauptet, dass Diözesanbischöfe, die bereits in der Vergangenheit Dispensen von Art. 3 § 2 TC bzw. (ohne römische Ermächtigung) Erlaubnisse nach Art. 4 TC gewährt haben, verpflichtet seien, das zuständige Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zwecks dortiger Prüfung des Sachverhalts und eventueller Sanierung der (ungültigen?) bischöflichen Entscheidung zu informieren.

In einer überaus lesenswerten [Analyse](#) hat Felix Neumann nicht nur die handwerklichen Mängel des ursprünglichen Motu Proprio, wie sie im Lichte des Audienzreskripts sichtbar werden, sondern auch die innere ekklesiologische Spannung, was die Theologie des Bischofsamtes anbelangt, in beiden Dokumenten wie auch im größeren Kontext der derzeitigen synodalen Prozesse aufgezeigt. Von jener „heilsamen Dezentralisierung“ (vgl. Franziskus, [Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium](#) vom 24.11.2013, dort Nr. 16), die einst wie das kirchenpolitische Programm des derzeitigen Pontifikats erschien, ist im *Rescriptum ex Audientia Ss.mi* vom 20.02.2023 leider nichts mehr zu spüren.

Man muss also wahrlich kein Freund traditionalistischer Kreise sein, um dieses jüngste „*oraculum vivae vocis*“ nicht gut zu finden.